

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bestattungshallen der Gemeinde Leubsdorf

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.93 (SächsGVBl. S. 301) und der §§ 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.93 (SächsGVBl. S. 502) hat der Gemeinderat Leubsdorf am 22.05.96 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 28. August 2001.

§ 1

Benutzung

Die Bestattungshallen der Ortsteile Leubsdorf, Schellenberg und Hohenfichte dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis und Begleitung eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung Leubsdorf betreten werden.

§ 2

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungshallen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:
- a) wer die Benutzung der Bestattungshallen beantragt
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungshalle.
- (2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder einer Urne in der Bestattungshalle OT Leubsdorf sind 61,00 Euro
Bestattungshalle OT Schellenberg sind 43,00 Euro
Bestattungshalle OT Hohenfichte sind 43,00 Euro
zu entrichten.

.../2

- 2 -

§ 6

Stundung und Erlaß von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die im § 5 bezeichnete Gebühr gestundet werden, ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Stundung von Ansprüchen der Gemeinde wird bestimmt durch den § 32 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i. V. mit § 222 Abgabenordnung (AO). Den Erlaß gemeindlicher Ansprüche regelt der § 32 Abs. 3 GemHVO i. V. mit § 227 AO.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 1.1.2002 in Kraft.

Leubsdorf, den 1.11.2001

B ö r n e r
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.